



Örtlicher Personalrat
für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Ge-
meinschaftsschulen sowie SBBZ
beim Staatlichen Schulamt Backnang
Spinnerei 48
71522 Backnang

Auskunft erteilt Herr Rosanelli
E-Mail: Personalrat@ssa-bk.kv.bwl.de

Tel. Durchwahl
(07191) 3454-150

Zimmer-Nr. 26

**An alle Schulleitungen GHWRGS
beim Staatlichen Schulamt Backnang,
die ein digitales Klassenbuch einführen möchten**

Sehr geehrte/r Schulleiter/in,

der Personalrat ist laut LPVG bei der geplanten Einführung eines digitalen Klassenbuchs in der Mitbestimmung. Im Anhang finden Sie den entsprechenden Antrag in Form einer Checkliste zum Abhaken mit zusätzlichen Hinweisen und vielen weiteren Links zu Ihrer Unterstützung und Information über die rechtliche Situation.

Wenn die genannten Bedingungen erfüllt sind, senden Sie uns den Antrag bitte per Post zur Genehmigung zu.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Rosanelli, Vorsitzender

Name (oder Stempel) der Schule:

Anschrift:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

An den
Örtlichen Personalrat für Grund-, Haupt-,
Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen
sowie SBBZ beim Staatl. Schulamt Backnang
Spinnerei 48
71522 Backnang

ANTRAG AUF EINFÜHRUNG EINES ELEKTRONISCHEN TAGEBUCHS

In meiner Eigenschaft als Schulleiter/in der o. g. Schule bestätige ich folgende Bedingungen für die Zustimmung des Örtlichen Personalrats:

- 1)** Die Einführung eines elektronischen Tagebuchs wurde in der GLK vom _____ beraten und beschlossen.
- 2)*** Ein Auftragsdatenverarbeitungsvertrag liegt vor und ist auf Nachfrage einsehbar.
- 3)*** Ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeit (gem. 1.8 der VwV Datenschutz an öffentlichen Schulen) liegt vor und ist auf Nachfrage einsehbar.
- 4)*** Die Regelungen der VwV zum Führen von Klassen- und Kurstagebüchern werden berücksichtigt.
- 5)*** Die Einhaltung von Punkt 3.3 der VerhaltensVwV kann weiterhin gewährleistet werden.
- 6)*** Die Rahmendienstvereinbarung zum Einsatz einer landeseinheitlichen digitalen Bildungsplattform wird eingehalten.
- 7)*** Die Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten der VwV Datenschutz an öffentlichen Schulen werden eingehalten.
- 8)*** Die Hinweise aus dem jeweils aktuellen Netzbrief werden umgesetzt.
- 9)*** Die Personalvertretung wurde gem. §75 (4) Nr. 13 LPVG rechtzeitig und umfassend informiert.
- 10)** Die angehängten Hinweise (*) zum Antrag habe ich gelesen.

Ort, Datum

Unterschrift Schulleitung

Zustimmung durch den
Personalrat GHWRGS am SSA
 Ja Nein

Dem Staatlichen Schulamt zur
Kenntnisnahme vorgelegt
 Ja Nein

Datum Unterschrift Personalrat

HINWEISE ZUM ANTRAG

zu 2)

Das Kultusministerium stellt auf der Internetseite it.kultus-bw.de einen entsprechenden Mustervertrag zur Verfügung. Dort sind auch „Hinweise zur Verwendung der Vorlagen für die Auftragsdatenverarbeitung nach Art. 28 EU-DSGVO“ eingestellt. Darin heißt es:

„Die vom Kultusministerium bereit gestellten Vertragsvorlagen sollten unbedingt verwendet werden. Diese sind sorgfältig auszufüllen. Änderungen des vorgegebenen Textes dürfen nur von datenschutzrechtlich kundigen Personen durchgeführt werden, wenn diese sich über die Tragweite der Änderungen im Klaren sind.“

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenverarbeitung-im-auftrag-an-schulen/>
https://lehrerfortbildung-bw.de/st_recht/form/auftrag/

zu 3)

<https://it.kultus-bw.de/,Lde/Startseite/IT-Sicherheit/Verzeichnis+der+Verarbeitungstaetigkeiten>

zu 4)

In Nr. 5 der Verwaltungsvorschrift zum Führen von Klassen- und Kurstagebüchern heißt es:

„Die Schulleitung hat durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die Klassen- und Kurstagebücher erhalten.“

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVBW-2210-KM-19990210-SF&psml=bsbawueprod.psml&max=true>

zu 5)

In der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums, des Innenministeriums und des Umweltministeriums über das Verhalten an Schulen bei Gewaltvorfällen und Schadensereignissen (VerhaltensVwV) heißt es in Punkt 3.3:

„Am Sammelplatz stellt jede Lehrkraft sofort fest, ob ihre Klasse vollzählig ist. Sie meldet fehlende Schülerinnen und Schüler unverzüglich der Schulleitung und der Einsatzleitung. [...]“

Aus diesem Grund sollte eine ständige Synchronisierung des Tagebuchs gewährleistet sein. Ist dies – z.B. aufgrund einer fehlenden Internetverbindung – nicht möglich, müssen geeignete Alternativen sichergestellt sein.

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVBW-VVBW000008550&psml=bsbawueprod.psml&max=true>

zu 6)

In der Rahmendienstvereinbarung zum Einsatz einer landeseinheitlichen digitalen Bildungsplattform ist in § 1 (8) festgelegt, dass die Vorschriften auch auf den Einsatz von schulintern bereits eingeführten Informations- und Kommunikationsplattformen Anwendung finden. Aus § 2 (12) ergibt sich, dass dies auch auf Elektronische Tagebücher zutrifft. In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf zu achten, dass § 4 (1) eingehalten wird:

„[...] Die Beschäftigten sind nicht verpflichtet, eigene Endgeräte sowie Software auf ihre Kosten anzuschaffen oder diese dienstlich zu nutzen. [...]“

Vor diesem Hintergrund sind den Lehrkräften dienstliche Endgeräte zur Verfügung zu stellen.

Zudem heißt es in § 4 (5):

Für den Zugang [...] wird, soweit erforderlich, eine 2-Faktor-Authentifizierung für Beschäftigte eingeführt. Dabei kann der zweite Faktor entfallen, wenn der Zugriff aus dem Verwaltungsnetz der Schule erfolgt. Für die 2-Faktor-Authentifizierung werden verschiedene technische Verfahren zur Verfügung gestellt. Zum Beispiel kann der zweite Faktor eine Geräteidentifikation (Zertifikat) sein, sofern das mobile Endgerät nicht unbeaufsichtigt im Klassenzimmer bleibt.“

In §7 (7) steht schließlich:

„Eine Verhaltens- und Leistungskontrolle bzw. -bewertung der Beschäftigten mittels automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten und sonstige statistische Erfassung und Auswertung ist nicht zulässig.“

https://lehrerfortbildung-bw.de/st_recht/grund/plattform/rahmendienstvereinbarung_bildungsplattform_feb_8-2.pdf

zu 7)

Insbesondere folgende Punkte der Verwaltungsvorschrift Datenschutz an öffentlichen Schulen (Stand 2019) genannten Punkte sind zu beachten:

- (1) [...] *Zuständig für die Wahrung datenschutzrechtlicher Vorgaben der einzelnen Schule ist die Schulleitung, die bei dieser Aufgabe durch eine behördliche Datenschutzbeauftragte oder einen behördlichen Datenschutzbeauftragten unterstützt wird.*
- (3.1.1) *Für das Verarbeiten personenbezogener Daten von Lehrkräften gelten insbesondere die Artikel 6 und 9 EU-DSGVO sowie §§ 4 bis 6 und 15 LDSG. Danach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten von Lehrkräften an öffentlichen Schulen zulässig, wenn es zur Erfüllung der Aufgaben der Schule erforderlich ist oder die Lehrkraft eingewilligt hat.*

https://lehrerfortbildung-bw.de/st_recht/grund/verwalt/

Zu 8)

In dem aktuell gültigen Netzbrief (Nr. 3) steht u.a.:

„Nur in der "Arbeitsumgebung Schulleitung" (sogenanntes Verwaltungsnetz) dürfen [...] Schulverwaltungsanwendungen, [...] betrieben werden. Nur in diesem Netz erfolgt die Verwaltung von Daten der Schüler und Schülerinnen, der Sorgeberechtigten und der Lehrkräfte [...]“

Die "Arbeitsumgebung Lehrkräfte" (sogenanntes Lehrernetz) soll den Lehrkräften zur Unterrichtsvorbereitung oder zum Sammeln und Gestalten von Unterrichtsmaterial dienen. Ferner erfolgt in diesem Netz die pädagogische Verwaltung: So können Lehrkräfte dort Bewertungen oder Benotungen von Schülerarbeiten verarbeiten und speichern. [...]

*In der Unterrichtsumgebung (sogenanntes pädagogisches Netz) können Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte aktiv sein. Es muss gewährleistet sein, dass ein Zugriff auf das Lehrernetz und Verwaltungsnetz vom pädagogischen Netz aus wirksam verhindert wird. Im pädagogischen Schulnetz dürfen **grundsätzlich** keine personenbezogenen Daten von Schülern verarbeitet und gespeichert werden, außer Name und Klassenzugehörigkeit des Schülers sowie die hierzu erforderlichen technischen Daten, die direkt für die Unterrichtsgestaltung erforderlich sind. Insbesondere dürfen grundsätzlich keinerlei personenbezogene Daten zu Verhalten oder Leistung [...] eines Schülers verarbeitet werden.“*

Damit darf die Anwendung elektronischer Tagebücher nur dann im pädagogischen Netz erfolgen, wenn eine sogenannte Zwei-Faktor-Authentifizierung gewährleistet ist.

<https://it.kultus-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/it.kultus-bw/IT-Datenschutz/Netzbrief-3-final-EUDSGVO.pdf>
bzw. https://it.kultus-bw.de/,Lde/Startseite/IT-Sicherheit/Netztechnik+_Netzbrief

Zu 9)

In §75 Abs. 4 Nr. 13 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) heißt es, dass die Personalvertretung bei der Einführung, Anwendung oder wesentlichen Änderung oder wesentlichen Erweiterung technischer Einrichtungen und Verfahren der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten zu beteiligen ist. In § 6 (2) der o.g. Rahmendienstvereinbarung heißt es weiter, dass die Personalvertretung rechtzeitig und umfassend über die beabsichtigte Maßnahme unterrichtet wird.

- *Rechtzeitig* bedeutet, dass die Information des zuständigen Personalrats und die Erörterung der Maßnahme zu einem Zeitpunkt stattfinden, der die Planung und Verwirklichung von Gestaltungsalternativen noch ermöglicht.
- *Umfassend* bedeutet, dass die Dienststelle dem Personalrat alle für die Meinungs- und Willensbildung erforderlichen Informationen und Auskünfte zu erteilen hat. Die Informationen erfolgen schriftlich in allgemeinverständlicher Form und sind auf Wunsch zu erläutern. Ohne Zustimmung gemäß Absatz 1 darf eine nach § 75 Abs. 4 Nr. 11 bis 17 LPVG zustimmungspflichtige Maßnahme nicht durchgeführt werden; in strittigen Fällen muss die nach § 79 Abs. 4 und 5 LPVG herbeizuführende Entscheidung abgewartet werden.

WEITERE HILFREICHE LINKS ZUM DIGITALEN KLASSENBUCH

Das elektronische Tagebuch. Die Schulleitung - GEW:

https://www.gew-bw.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=53216&token=25ede99acdabdd9d59edee5b0bd382ba4377dcf&sdownload=&n=Schulleitung_1_2017_Web.pdf

Digitalisierung der Arbeit bildung & wissenschaft 03/2017 Warneck S. 21ff

https://www.gew-bw.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=53740&token=4f9b4a551e4b147b4b99bd192361fc95ab5ec900&sdownload=&n=171984_SPV_buw-03-17_web_o_.pdf

Software in der Schulverwaltung:

<https://it.kultus-bw.de/,Lde/Startseite/IT-Sicherheit/Software+in+der+Schulverwaltung>

Lernplattformen

<https://it.kultus-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/it.kultus-bw/Dokus%20Berichte/pdf/Handreichung%20elektronische%20Plattformen-EUDSGVO.pdf>

Cloudbasierte Lösungen im schulischen Bereich

[https://it.kultus-bw.de/,Lde/Startseite/IT-Sicherheit/Cloudbasierte Dienste](https://it.kultus-bw.de/,Lde/Startseite/IT-Sicherheit/Cloudbasierte_Dienste)

LMZ 04/ 2018!

<https://www.lmz-bw.de/newsroom/newsroom/detailseite/digitales-lassenbuch-in-der-praxis-das-sagen-lehrkraefte/>

FAQ Datenschutz an Schulen Linksammlung

https://lehrerfortbildung-bw.de/st_recht/daten/faq_ds/

Digitalisierung in der Schule

<https://www.schule-bw.de/faecher-und-schularten/berufliche-schularten/schulartuebergreifend/digitale-helfer/handreichungen-tablet-projekte/handreichung-tabletbs-v2.pdf>